



ARBEITGEBERVERBAND DER LAND-
UND FORSTWIRTSCHAFT IN
NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND
UND WIEN

1010 Wien
Schauflegasse 6
Tel.: +43(0)1/5335106
Fax: +43(0)1/53441-8529
E-Mail: office@arbeitgeberverband.at
ZVR 661903924

Wien, am 2. April 2020

Rundschreiben 3/2020

Neues Verfahren zur Kurzarbeit

Mit 2. April 2020 wurde eine neue Vorgehensweise auf Sozialpartnerebene mit dem AMS für die Anträge auf **Kurzarbeit** vereinbart. Der Arbeitgeberverband hat die Zustimmung zu den Kurzarbeitsverträgen pauschal erteilt.

Vorgehensweise:

- Der Arbeitgeber übermittelt den Antrag (das Begehren) an die Landesgeschäftsstelle des AMS. Dem Begehren beizuschließen ist die Sozialpartnereinbarung in der Form des von den Sozialpartnern entworfenen Vertragsmusters. Die Zustimmung der innerbetrieblichen Partner (Betriebsrat oder einzelne ArbeitnehmerInnen) ist nachzuweisen (Unterschrift auf Vertragsdokument oder anders).
- Die AMS Landesgeschäftsstellen legen unverzüglich einen Förderfall im IT-System des AMS an.
- Die Gewerkschaft bekommt 1x am Tag eine Liste der eingebrachten Anträge und arbeitet diese zentral ab.
- Die Fachgewerkschaften übermitteln den Landesgeschäftsstellen binnen 48 Stunden Ihre Einwände gegen einzelne Förderfälle.
- Die Landesgeschäftsstellen des AMS können daher nach Ablauf des 3. Tages nach Anlegen des Förderfalles davon ausgehen, dass der Förderfall von der Gewerkschaft genehmigt ist, sofern kein Einwand erhoben wurde oder keine Unterlagen angefordert wurden.
- Im Fall eines Einwands lehnt die Landesgeschäftsstelle den Antrag ab, mangels Zustimmung der kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer. Im Fall der Anforderung von Unterlagen stoppt die Landesgeschäftsstelle das Bewilligungsverfahren bis zur Übermittlung der Unterlagen an die Gewerkschaft und für eine angemessene Zeit darüber hinaus. Ist diese Zeit abgelaufen, wird das Begehren abgelehnt und der Arbeitgeber ersucht, sich mit der Gewerkschaft wegen der Zustimmung ins Einvernehmen zu setzen.

Die Sozialpartnervereinbarung kann gerne vorweg zur Durchsicht an den Arbeitgeberverband geschickt werde. Die Übermittlung an das AMS hat aber ausnahmslos wie oben angeführt durch den Arbeitgeber selbst zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführerin
Mag. Ulrike Österreicher eh.